

# Satzung des Fördervereins der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Ennigerloh.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Förderverein ist politisch und ethnisch neutral.

## §2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum.
2. Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:
  - a. Förderung des sozialen Miteinanders/der sozialen Kompetenz der Schüler
  - b. Förderung der kulturellen und sportlichen und fachlichen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler.
  - c. Förderung der Berufsorientierung
  - d. Bessere Integration von Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Kulturen
  - e. Förderung leistungsschwacher Schülerinnen und Schüler
  - f. Unterstützung von Familien mit geringen Einkommen bei Schulischen Aktivitäten
  - g. Schaffen eines Wir-Gefühls und eines besseren Miteinanders an der Schule
  - h. Stärkung des Selbstwertgefühls der Schülerinnen und Schüler
  - i. Information der Eltern in Erziehungs- und Bildungsfragen
  - j. Verbesserung des Nachmittags- und Freizeitangebots
  - k. Begleitung und Gestaltung des Ganztagsangebotes
  - l. Verbesserung der Identifikation der Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrerinnen und Lehrern mit ihrer Schule
  - m. Verbesserung des Images der Schule
  - n. Lehrerfortbildung
  - o. Entlastung der Lehrkräfte
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch z.B.:
  - a. Mitgliedsbeiträge und Sammlungen von Spenden
  - b. Theaterprojekte/Kunstprojekte/Musikprojekte
  - c. NW-Projekte
  - d. Berufswahlprojekte
  - e. Soziale Projekte
  - f. Sportprojekte
  - g. Projekte zur Gesundheitsförderung
  - h. Streitschlichterprogramme
  - i. Schulmensa
  - j. Umgestaltung des Schulgeländes
  - k. Finanzielle Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern bei Klassenfahrten
  - l. Schulgarten
  - m. Schülerfirmen
  - n. Internationaler Schüleraustausch
  - o. Schulbibliothek und Projekte zur Leseförderung
  - p. Elternakademien
  - q. Fortbildungen des Lehrerkollegiums
  - r. Beschaffung von (zusätzlichem) Lehr- und Lernmaterial
  - s. Beschaffung von Ausstattungsgegenständen

### **§3 Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche Person ab 18 Jahren und Juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
6. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist.
7. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

### **§5 Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

### **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/Stellvertreterin (wobei Vertreter beider Standorte beteiligt sein sollen) und dem 1. und 2. Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a. dem vertretungsberechtigten Vorstand,
  - b. und bis zu 3 Beisitzern/Beisitzerinnen.
  - c. Die Schulleiterin/der Schulleiter der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum ist qua Amt beratendes Mitglied des erweiterten Vorstands.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren

gewählt. Aufgrund der Neugründung des Fördervereins wird einmalig die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Kassiererin/2. Kassierer/ sowie 2 Beisitzerinnen/Beisitzer für die Zeitdauer von 3 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
  - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte)
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Eine Verteilung über die Schule ist möglich.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
  - Wahl von 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
  - Entgegennahme des Kassenberichts
  - Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
  - Entgegennahme des Jahresberichts,
  - Festlegung einer Beitragsordnung,
  - Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
  - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

## **§9 Satzungsänderung**

1. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
2. Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

## **§10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. In der Einladung muss auf diesen Tagesordnungspunkt explizit hingewiesen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulzweckverband Ennigerloh-Beckum als Träger der Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 25.10.2012 in Neubeckum von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.